

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Veröffentlichung im Amtsblatt       | J/Nein  |
| Publication in the Official Journal | Yes/No  |
| Publication au Journal Officiel     | Oui/Non |

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : W 15/87

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : PCT/DE 87/00271

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Gasbetriebene Dosiervorrichtung

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A61M 5/14

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 24. Februar 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : Winsel, August

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : PCT Regel 13.1

EPÜ / EPC / CBE

Kennwort / Keyword / Mot clé :

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

European Patent  
Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: W 15/87



**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2  
vom 24. Februar 1988

Anmelder: Winsel August  
Fasanenstraße 8a  
D - 6233 Kelkheim

Vertreter: -

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2 (c) des Vertrages über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens gegen die Aufforderung des Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag) vom 18. September 1987 zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr.

**Zusammensetzung der Kammer:**

Vorsitzender: C. Maus  
Mitglieder: H. Seidenschwarz  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

I. Der Anmelder hat am 13. Juni 1987 beim Deutschen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/DE 87/00271 eingereicht.

II. Mit Bescheid vom 18. September 1987 hat das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde dem Anmelder eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr nach Artikel 17(3) (a) und nach Regel 40.1 PCT zugestellt, da die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche. Zur Begründung werden folgende zwei Erfindungen angegeben:

1. Patentanspruch 1:

Verwendung eines bekannten Flüssigkeits-Fördersystems (Gasentwickler + Kolben/Membran) zur Injektion oder Infusion einer pharmazeutischen Lösung in den menschlichen oder tierischen Körper (medizinischer Aspekt);

2. Patentansprüche 2-5 (evtl. auch unter Einschluß des Anspruchs 1):

Ausrüstung eines bekannten Flüssigkeits-Fördersystems (Gasentwickler + Kolben/Membran) mit einem in den Flüssigkeitsweg geschalteten porösen lyophoben Körper, um die Dosierung von Umgebungsdruck und -temperatur unabhängig zu machen (allgemeiner Förder- bzw. Dosieraspekt).

Die Anmeldung enthalte also zwei Teile, die der Lösung unterschiedlicher Aufgaben dienten, ohne dabei eine einzige erfinderische Idee zu verwirklichen.

- III. Der Anmelder hat am 2. Oktober 1987 die für die Ansprüche 2 bis 5 angeforderte zusätzliche internationale Recherchegebühr unter Widerspruch entrichtet und zur Begründung ausgeführt, daß die Erfindung insgesamt und mit der bevorzugten Ausführungsform auf den medizinischen Zweck gerichtet sei.

#### Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 154 (3) EPÜ sowie Artikel 9 der Vereinbarung zwischen WIPO und EPO über PCT (ABl. EPA 1978, 249) sind die Beschwerdekammern zuständig, über den Widerspruch des Anmelders zu entscheiden.
2. Der Widerspruch entspricht Regel 40.2 (c) PCT; er ist daher zulässig.
3. Wie der Anmelder in der Beschreibung angibt, hat man Mikropumpen entwickelt, die ständig eine bestimmte Menge einer therapeutisch wirksamen Flüssigkeit (Insulin) in einen menschlichen Körper fördern. Als Energiequelle für die Mikropumpen werden Batterien verwendet.

Um nun durch einen auf die gesamte Fläche des Kolbens oder der Membran einer Mikropumpe wirkenden Druck eine kontinuierliche Injektion der therapeutisch wirksamen Flüssigkeit zu erreichen, wird gemäß der Lehre des Anspruchs 1 eine gasentwickelnde Zelle verwendet, bei der das durch den elektrischen Strom erzeugte Wasser- bzw. Sauerstoffgas als Antriebsmittel für die Mikropumpe dient.

4. Bei dieser Verwendung entsteht ein Problem jedoch dadurch, daß das erzeugte Volumen an Wasser bzw. Sauerstoffgas im Gegensatz zum Volumen der geförderten Flüssigkeit temperatur- und druckabhängig ist.

Dies hat zur Folge, daß bei sich ändernden Druck- und Temperaturverhältnissen für eine kontinuierliche Versorgung mit therapeutisch wirksamer Flüssigkeit Korrekturen des Gasvolumens vorgenommen werden müssen.

5. Dieses Problem wird nach der Lehre des Anspruchs 2 dadurch gelöst, daß die durch das Wasserstoff- bzw. Sauerstoffgas verdrängte therapeutisch wirksame Flüssigkeit durch eine Pore oder eine Vielzahl von Poren in einem gegenüber dieser Flüssigkeit lyophoben Körper transportiert wird. Dadurch kann eine selbsttätige Kontrolle des Fördervorgangs der therapeutisch wirksamen Flüssigkeit weitgehend unabhängig von dem Umgebungsdruck und der Umgebungstemperatur vorgenommen werden.
6. Beim Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1 und 2 sowie der vom letzteren abhängigen Ansprüchen 3 bis 5 handelt es sich demnach um eine Gruppe von Erfindungen, die eine allgemeine Idee (Verwendung einer gasentwickelnden Zelle als Antriebsmittel einer Mikropumpe) verwirklichen.
7. Aus den vorstehend genannten Gründen ergibt sich, daß die Anmeldung den in Regel 13.1 PCT niedergelegten Kriterien für die Einheitlichkeit der Erfindung einer internationalen Anmeldung genügt. Daraus folgt, daß die Aufforderung vom 18. September 1987 zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr nicht gerechtfertigt war.

**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Rückzahlung der zusätzlich entrichteten Recherchegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

C. Maus